

Bekanntmachung

Betreff: Feldweg „Südl. Kühtriebweg“
hier: Einziehung
Gemeinde: Aufhausen, Schulstr. 26, 93104 Sünching
Landkreis: Regensburg
Regierungsbezirk: Oberpfalz

Die genannte öffentliche Verkehrsfläche wird mit Wirkung vom 01.07.2019 eingezogen.

Begründung: Der Weg ist teilweise in der Natur nicht mehr existent und wird für die Öffentlichkeit nicht mehr benötigt.

Der öffentliche Feldweg „Südl. Kühtriebweg“ mit der Fl.Nr. 268, Gmkg. Petzkofen, wird mit einer Länge von 0,215 km mit Wirkung vom 01.07.2019 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.

Die eingezogene Strecke beginnt bei der Einmündung in den Gewannenweg und der Südgrenze der Fl.Nr. 267, Gmkg. Petzkofen, (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Staatsstraße 2146 und der Nordgrenze der Fl.Nr. 267, Gmkg. Petzkofen, (km 0,215). Träger der Straßenbaulast ist der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 267, Gmkg. Petzkofen.

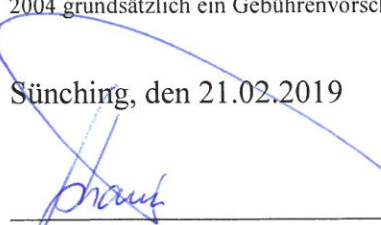
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagte, z. B. Verwaltungsgemeinschaft Sünching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sünching, den 21.02.2019



Jurgovsky
1. Bürgermeister



angeheftet am 25.02.2019
abgenommen am 25.03.2019